

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen kunterbuntewelt e.V. und hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Der Verein kunterbuntewelt e.V. leistet konstruktive Friedensarbeit und versteht sich als Austausch- und Begegnungsplattform für alle Menschen, die einen Beitrag zur konstruktiven Friedensarbeit leisten möchten.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kunterbuntewelt e.V. steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen Menschen offen, sofern sie die Ziele des Vereins respektieren und unterstützen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, kann aber bei gesellschaftlich relevanten Fragen die Zusammenarbeit mit politischen, konfessionellen oder anderen neutralen Vereinigungen suchen. Weiterhin verfolgt der Verein die Ziele und Leitbilder des der Menschenrechte, des Grundgesetzes, sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Wirkungsbereiche des Vereins gliedern sich wie folgt:
 1. Förderung der Jugendhilfe
Der Verein kunterbuntewelt e.V. verfolgt das Ziel, die Entwicklung von jungen Menschen fördernd zu unterstützen, um sie zu eigenständigen und selbstverantwortlichen Individuen wachsen zu lassen. Der Verein gestaltet z.B. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter erlebnis-, medien- und ökopädagogischen Gesichtspunkten, Jugendcamps, Kinder- und Jugendfreizeiten und fördert die Begegnungen mit anderen Menschen und Kulturen im In- und Ausland.
 2. Förderung der humanitären Bildung
Der Verein kunterbuntewelt e.V. fördert durch außerschulische Bildungsangebote, im Kontext des „lebenslangen Lernens“, Weiterbildungsseminare, Diskussionsforen, Workshops, kreative Angebote etc., die humanitäre Bildung im In- und Ausland.
 3. Förderung von Kunst und Kultur im interkulturellen Dialog.
Der Verein kunterbuntewelt e.V. plant und führt Veranstaltungen in den Bereichen Film, Musik, Kunst, Theater, Kleinkunst, Zirkus und Bewegung durch, bzw. fördert die Durchführung ebensolcher Veranstaltungen. Allen interessierten Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich diesen Bereichen anzunähern, aktiv an der Gestaltung von Kunst- und Kulturangeboten mitzuwirken und insbesondere auch andere, fremde Kulturkreise kennen zu lernen.
 4. Förderung der Gemeinwesenentwicklung
Der Verein kunterbuntewelt e.V. leistet Projektarbeit zur Förderung der Gemeinwesenentwicklung im In- und Ausland, welche vom Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ bestimmt ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereines. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person sowie andere Vereinigung oder Organisation werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung) oder durch Erlöschen des Vereins.
- (3) Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Erklärung an den Vorstand.
- (5) Das ausscheidende Mitglied oder – bei Auflösung des Vereins – die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beiträge. Die über das laufende Geschäftsjahr hinaus geleisteten Beiträge sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 6 Beiträge

Für die Mitgliedsbeiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, einem Kassenführer und bis zu 4 Beisitzer/innen. Sie bilden ebenso den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten einzeln oder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus jedoch längstens bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer/innen sind für die Überprüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses zuständig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 11 Vertretung eines Mitglieds

Die Vertretung eines Mitglieds kann nur durch ordnungsgemäße schriftliche Bevollmächtigung des Vertreters erfolgen. Die Bevollmächtigung des Vertreters muss dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Vertretungsbefugnis vorliegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Regelung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige soziale Projekte zur Förderung der Jugendhilfe. Sollte sich keine gemeinnützige Institution zur Übernahmes des Vereinsvermögens finden, fällt das Vermögen an die Stadt Darmstadt.

Einstimmig auf der Jahreshauptversammlung am 21.04.2012 in Darmstadt verabschiedet.
Darmstadt den, 21.04.2012